

C. — Les intimés ont répondu au recours en concluant à ce que ce dernier soit écarté comme irrecevable en vertu des art. 65 et 67 précités, subsidiairement comme mal fondé.

Statuant sur ces faits, et considérant en droit :

Aux termes des art. 65, al. 1 et 67 OJF, le recours en réforme n'est recevable que moyennant le dépôt auprès du tribunal qui a rendu le jugement, et dans le délai de vingt jours dès la communication de ce dernier, d'une déclaration de recours et, dans les causes dont la valeur en litige n'atteint pas 4000 fr., d'un mémoire motivant le recours (voir en particulier l'arrêt du Tribunal fédéral du 14 octobre 1898, en la cause Strohmaier c. Ryf, *Rec. off.* XXIV, 2, N° 109, p. 930). Or, en l'espèce, seule la déclaration de recours a été déposée en temps utile; le mémoire prescrit par l'art. 67, al. 4 *leg. cit.*, — l'objet du litige n'atteignant pas la valeur de 4000 fr., — n'a été déposé, en revanche, qu'après l'expiration du délai légal. Il s'ensuit que le recours doit être déclaré irrecevable et que le Tribunal fédéral ne saurait entrer dans son examen au fond.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Il n'est pas entré en matière sur le recours.

61. **Urteil vom 16. September 1904** in Sachen

Keller, Bekl. u. Ber.=Kl., gegen **Laube**, Kl. u. Ber.=Bekl.

Kreditgewährungsvertrag, verbunden mit Vorvertrag über Liegenschaftskauf. Klage auf Rückerstattung einer Anzahlung aus dem Liegenschaftskauf; Kompensationseinrede aus dem Kreditgewährungsvertrag. Inkompetenz des Bundesgerichts. Art. 231 OR, 56 und 57 OG.

A. Durch Urteil vom 18. Juli 1904 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt erkannt:

Es wird das erstinstanzliche Urteil bestätigt mit dem Zusatz zu Absatz 3 des Dispositivs: Der Beklagte ist ferner berechtigt,

die Beträge, zu deren Zahlung er nach diesem Urteil verpflichtet ist, bei der Gerichtskasse behufs Sicherstellung der Erfüllung der betreffenden Verbindlichkeiten zu deponieren, statt dieselben dem Kläger auszuführen.

Das erstinstanzliche Urteil (des Zivilgerichts des Kantons Baselstadt) hatte gelautet:

Der Beklagte wird zur sofortigen Rückgabe folgender vom Kläger unterzeichneten Scheine und Wechsel: (folgt Aufzählung) an den Kläger verurteilt. Für die demselben nicht zurückgegebenen Schuldscheine hat Beklagter ihm den Nominalbetrag in bar zu bezahlen.

Falls der Beklagte dem Kläger den Wechsel von 1000 Fr. nicht zurückgeben kann, hat er ihm am 14. Juni 1904 1000 Fr., im gleichen Falle für den Wechsel von 1500 Fr. am 29. November 1904 1500 Fr., ebenso für den Wechsel von 2000 Fr. am 30. Dezember 1904 2000 Fr. in bar zu bezahlen.

Beklagter wird berechtigt erklärt, mit seinen ersten fälligen Schuldbeträgen den Betrag von 1500 Fr. als Entschädigung zu verrechnen.

B. Gegen das Urteil des Appellationsgerichts hat der Beklagte rechtzeitig und formrichtig die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit folgenden Anträgen:

1. Es sei das Urteil des Appellationsgerichts aufzuheben.
2. Es sei die dem Rekurrenten zugesprochene Entschädigung von 1500 Fr. auf 5000 Fr., jedenfalls angemessen, zu erhöhen.
3. Bezüglich der nicht beigebrachten Wechsel von 1000 Fr., 1500 Fr. und 2000 Fr. und des Schuldscheines von 15,000 Fr. per 30. Juni 1906 sei der Rekurrent bloß für verpflichtet zu erklären, den Rekursgegner zu liberieren, resp. ihm die Beträge zu ersetzen, die derselbe bei Verfall der Papiere und zur Einlösung derselben auszuliegen haben wird.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der dem vorwürfigen Rechtsstreite zu Grunde liegende Tatbestand läßt sich dahin zusammenfassen, daß einerseits der Beklagte Keller dem Kläger Laube am 22. Januar 1904 versprochen hat, für Diskontierung zweier Eigenwechsel dieses letztern zu sorgen, und diesem Versprechen seither nachgekommen ist,

andererseits der Kläger Laube, ebenfalls am 22. Januar 1904, und zwar in derselben Urkunde, dem Beklagten Keller versprochen hat, eine diesem gehörige Liegenschaft zu kaufen, und in teilweiser Erfüllung dieses Versprechens seinem Gegenkontrahenten eine Anzahl Schuldscheine und Wechsel übergeben hat. Die von Laube gegen Keller angestrengte Klage geht auf Rückerstattung der Leistungen des Klägers aus dem zweiten Teil des Vertrages.

2. Wenn auch zuzugeben ist, daß in ökonomischer Hinsicht zwischen den beiden Teilen obigen Vertrages vom 22. Januar 1904 ein Abhängigkeitsverhältnis besteht, so zerfällt derselbe doch juristisch in zwei selbständige Verträge, nämlich einen Kreditgewährungsvertrag und einen Vorvertrag zu einem Liegenschaftskauf. Hieraus folgt, da Kaufverträge über Liegenschaften sowie Vorverträge zu solchen dem kantonalen Rechte unterstehen, die Inkompetenz des Bundesgerichts zur Anhandnahme der vorliegenden Berufung.

3. Allerdings hat nun der Beklagte mittels Kompensations-einrede u. a. Ersatz der ihm bei Erfüllung des Kreditgewährungsvertrages erwachsenen Auslagen verlangt und in seiner Berufungserklärung die Erhöhung des Betrages, bezüglich dessen ihm vorinstanzlich das Recht der Kompensation zuerkannt worden ist, beantragt. Allein die Kompensationseinrede des Beklagten stützt sich nicht etwa auf eine behauptete Entgeltlichkeit des Kreditgewährungsvertrages als solchen, sondern auf die Tatsache, daß der Kläger durch Nichthaltung seines auf den Liegenschaftskauf bezüglichen Versprechens es dem Beklagten verunmöglicht habe, auf indirektem Wege zum Ersatz der ihm durch die Kreditverschaffung erwachsenen Auslagen zu gelangen. Es ist daher auch die Erhebung der Kompensationseinrede nichts anderes als die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung wegen Nichterfüllung eines Vorvertrages zu einem Liegenschaftskauf.

Demnach hat das Bundesgericht
beschlossen:

Auf die Berufung wird wegen Inkompetenz des Bundesgerichts nicht eingetreten.

62. Urteil vom 16. September 1904 in Sachen
Bloch, Kl. u. Ber.-Kl., gegen
Schweiz. Bankverein, Bekl. u. Ber.-Bekl.

Schadenersatzklage; Streitwert: Abzug einer mutmasslichen Konkursdividende. Art. 59, 54 Abs. 1 OG.

Das Bundesgericht hat,

nachdem sich ergeben:

A. Der Kläger wollte anfangs März 1903 mit dem Beklagten in Geschäftsverbindung treten; gestützt auf eine Unterredung mit Direktor Stranšky, betreffend Eröffnung einer Kontokorrentrechnung durch Bareinzahlungen und Diskonto von Wechseln, schickte er am 12. März dem Bankverein zur Gutschrift u. a. einen auf R. Großmann in Basel gezogenen Wechsel von 1974 Fr. 55 Cts. per Ende Mai 1903. Der Beklagte berichtete am 19. März 1903, daß er den Wechsel, weil nicht dienend, zurückgeschickt habe. Da der Kläger bestritt, den Wechsel zurückhalten zu haben, wurde mit Bezug auf denselben das Amortisationsverfahren eingeleitet; am 12. Dezember 1903 wurde der Wechsel durch das Zivilgericht Basel als kraftlos erklärt. Inzwischen war aber der Schuldner in Konkurs geraten. Der Kläger meldete eine Forderung von zirka 2500 Fr. an. Diese Ansprache wurde vom Schuldner bestritten, nachträglich aber durch die Konkursverwaltung in der Höhe von 1974 Fr. 55 Cts. nebst 90 Fr. Zins anerkannt.

B. In seiner am 2. März 1904 an das Handelsgericht des Kantons Zürich gerichteten Klage forderte Bloch vom Beklagten Ersatz des ihm angeblich durch Verschulden des Beklagten entstandenen Schadens im Betrage von 1974 Fr. 55 Cts. nebst 6 % Zins seit 31. Mai 1903 und 211 Fr. 45 Cts. nebst 5 % Zins seit 9. Februar 1904.

Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage.

C. Mit Urteil vom 29. April 1904 erkannte das Handelsgericht des Kantons Zürich auf Abweisung der Klage. In dem faktischen Teil dieses Urteils wird konstatiert, daß der Kläger bei